

# PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE SACHKUNDE-PRÜFUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken hat am 19. Juli 2018 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34a Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und der §§ 5a ff. der Bewachungsverordnung (BewachV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2692), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

## § 1 Sachkundeprüfung

Der Nachweis der Sachkunde gem. § 34a GewO i.V.m. § 5a BewachV kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden. Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang verfügen, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen.

## § 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken, im Folgenden IHK genannt, errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen Industrie- und Handelskammern errichten.

(2) Die IHK beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die/den Vorsitzende/-n und seine/-n Stellvertreter/-in für die Dauer von längstens 5 Jahren.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prü-

fungsbereiche sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ein/e Vorsitzende/-r und mindestens zwei weitere Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die §§ 83, 84, 86 und § 89 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324), finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige/-r der/des Prüfungsteilnehmerin/Prüfungsteilnehmers nach § 20 Abs. 5 LVwVfG ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine Entschädigung gemäß der Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der IHK Heilbronn-Franken, deren Zuständigkeit sich nicht aus dem Berufsbildungsgesetz, sondern aus anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere der Gewerbeordnung ergibt, vom 30. Juli 2015, bekanntgemacht in der w.news 9/2015, gezahlt.

## § 3 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(2) Die Anmeldung erfolgt unter Beachtung der Anmeldefrist schriftlich oder online auf den von der IHK dafür vorgesehenen, vollständig auszufüllenden Formularen.

(3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind der/dem Prüfungsteilnehmer/-in rechtzeitig mitzuteilen.

#### § 4 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Im mündlichen Teil der Prüfung können jedoch anwesend sein:

- a) beauftragte Vertreter/ -innen der Aufsichtsbehörden,
- b) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe,
- c) Vertreter/ -innen der Industrie- und Handelskammern,
- d) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder
- e) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.

Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

(3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

#### § 5 Belehrung, Befangenheit

(1) Die Prüfungsteilnehmer/-innen sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Bedingungen über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Folgen bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(2) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüfungsteilnehmer/-innen festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer/-innen sind nach Bekanntgabe der Prüfer/-innen zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung einer/eines Prüferin/Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 LVwVfG Gebrauch machen wollen.

(3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 LVwVfG.

(4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer/-innen des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung der/des betroffenen Prüferin/Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen die/den Vorsitzende/ -n, so ist Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfer/-innen erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll die/der Prüfungsteilnehmer/ -in zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern die/der ausgeschlossene Prüfer/ -in nicht sogleich durch eine/ -n andere/ -n Prüfer/ -in ersetzt oder die/der Prüfungsteilnehmer/ -in in einem anderen Prüfungsausschuss zuteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, entscheidet die IHK.

#### § 6 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Bei Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes kann die/der Prüfungsteilnehmer/ -in durch die Prüfungsaufsicht oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entschei-

det der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Prüfungsteilnehmerin/Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt die/der Prüfungsbewerber/ -in nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die/der Prüfungsteilnehmer/ -in nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt sie/er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

#### § 8 Gliederung und Durchführung der Sachkundeprüfung

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 5 c Abs. 1 BewachV aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

(4) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 120 Minuten. Der mündliche Prüfungsteil soll pro Prüfungsteilnehmer/-in etwa 15 Minuten dauern. In dem mündlichen Prüfungsteil können bis zu 5 Prüfungsteilnehmer/-innen gleichzeitig geprüft werden.

(5) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei dem schriftlichen Prüfungsteil.

(6) Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in § 4 BewachV festgelegten Prüfungsgebiete. Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in § 5 a Abs. 3 i. V. m. § 4 BewachV aufgeführten Gebiete mit dem Schwerpunkt der in § 4 Satz 1 Nr. 1 und 5 BewachV genannten Gebiete. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, die überregional erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

(7) Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum mündlichen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

(8) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

#### § 9 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

(1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß § 4 BewachV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 13c Abs. 2 GewO ergänzend zu prüfen sind.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 richtet sich in diesem Fall die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils nach der Anzahl der Fragen in den Sachgebieten, die zu prüfen sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Prüfungsfragen nach § 8 Abs. 4 Satz 1.

# IHK-BEKANNTMACHUNG

## § 10 Ergebnisbewertung

(1) Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil sind mit Punkten zu bewerten.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die/der Prüfungsteilnehmer/ -in mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erzielt hat.

(3) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte für die mündliche Prüfung erreicht werden.

## § 11 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die/der Prüfungsteilnehmer/ -in in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

(2) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die/der Prüfungsteilnehmer/ -in mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.

(3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die/der Prüfungsteilnehmer/ -in die aufgrund der Feststellung gem. § 13c Abs. 2 GewO zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

## § 12 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mehrheitlich jeweils über das Bestehen oder Nichtbestehen des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist der/dem Prüfungsteilnehmer/ -in nach Abschluss der Korrektur, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils nach Abschluss der Beratungen über diesen mitzuteilen.

(3) Wurde der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält die/der Prüfungsteilnehmer/ -in einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach Anmeldung wiederholt werden kann.

(4) Prüfungsteilnehmer/-innen, die den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bestanden haben, erhalten von der IHK eine Bescheinigung nach Anlage 4 der BewachV.

(5) Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 GewO bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung nach Anlage 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des §

34a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV) ausgestellt.

## § 13 Prüfungswiederholung

Die Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden.

## § 14 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 15 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 14 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

## § 16 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die/den Prüfungsteilnehmer/ -in mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 18. Februar 2003, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. August 2014, tritt mit Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung außer Kraft.

Die Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Heilbronn, den 23. Juli 2018



Prof. Dr. Dr. h.c. Harald Unkelbach  
Präsident



Elke Döring  
Hauptgeschäftsführerin